



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



2 | 2022

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 14/2022:
Welche Voraussetzungen gelten
seit 1. Januar 2022 für
steuerfreie Sachbezüge?
Wirtschaft 18/2022:
Sustainable finance –
Nachhaltige Finanzierung
Rahmenvereinbarungen des LBB
Ansprechpartner im LBB



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

angesichts der dramatischen Bilder aus der Ukraine, mit denen wir täglich konfrontiert werden, fällt es schwer, an dieser Stelle die wirtschaftlichen Auswirkungen auf unsere Branche zu thematisieren. Doch auch wenn es bei uns „nur“ um Geld geht – die Folgen von Krieg und Embargo für unsere Branche sind bereits heute erheblich. Die Preise vieler wichtiger Produkte sind in den vergangenen Wochen geradezu explodiert. Für größere Mengen Stahl oder Asphaltmischgut werden allenfalls Tagespreise angeboten, Händler kündigen – berechtigt oder unberechtigt – fixe Lieferzusagen. Das macht neue Angebote gerade für größere Bauvorhaben zum Vabanquespiel und führt vielfach dazu, dass ein eigentlich beruhigendes Auftragspolster aus dem vergangenen Jahr zur unkalkulierbaren Belastung wird.

Was die Neuaufträge der öffentlichen Hand betrifft, haben wir uns in den vergangenen Wochen auf Bundes- wie auf Landesebene dafür eingesetzt, dass für die am stärksten von den Marktverwerfungen betroffenen Baustoffe Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden. Mit Erfolg! Bund und Land haben die bisherigen Regelungen deutlich verbessert und schreiben für eine Reihe von Baustoffen die Aufnahme von Gleitklauseln auch bei kürzer laufenden Verträgen ab einem Monat zur Anwendung vor. Zu den Einzelheiten lesen Sie mehr auf Seite 4 in diesem Heft.

Anders als den eigenen Dienststellen kann der Staat den Gemeinden eine verpflichtende Anwendung leider nicht vorschreiben. Das Innenministerium hat den Kommunen die Anwendung aber zumindest dringend empfohlen. Wir haben parallel die kommunalen Spitzenverbände aufgefordert, bei ihren Mitgliedsgemeinden für die Verwendung von Gleitklauseln zu werben. Ganz wichtig für die Praxis: Eine Stoffpreisgleitung gilt nie automatisch. Auch nicht bei staatlichen Auftraggebern, wenn die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen keine Gleitklausel, muss der Bieter dies vor Angebotsabgabe rügen. Nach den Erlassen von Bund und Land ist entsprechenden Rügen abzuwehren und eine Gleitklausel aufzunehmen.

Im wahrsten Sinne des Wortes „teuer“ ist guter Rat oft bei Altverträgen, die vor dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar dieses Jahres abgeschlossen wurden. Bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern kann die nachträgliche Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel für den noch nicht ausgeführten Leistungsteil in Betracht kommen, solange insgesamt weniger als die Hälfte der geschuldeten Leistung ausgeführt ist. Eine Preisanpassung ist der Ausnahmefall, kann aber geboten sein, wenn einzelne Stoffpreise erheblich auf den Gesamtauftrag durchschlagen. Da es an klaren Regeln, wann dies der Fall ist, fehlt, hilft nur das offene Gespräch mit dem Auftraggeber.

Zum Schluss noch ein ganz anderes Thema: Das Bundeswirtschaftsministerium hat kurz nach Redaktionsschluss für diese Ausgabe von Blickpunkt Bau mitgeteilt, dass ab 20. April 2022 wieder Anträge bei der KfW für die Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 (EH/EG 40) Neubauförderungen gestellt werden können. Allerdings ist das Budget auf nur eine Mrd. Euro begrenzt. Das dürfte trotz halbiertes Kreditsätze schnell aufgebraucht sein. Danach wird eine Neubauförderung nur noch in Kombination mit dem Qualitätssiegel für nachhaltiges Bauen möglich sein. Das dürfte für viele Bauwillige schon in Anbetracht der hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten ein unüberwindbares Hindernis sein.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:

Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

© stock.adobe.com

AKTUELLES

Preissteigerungen und Lieferengpässe
Stoffpreisgleitung für neue Verträge 4

Gefahrstoffe
BG BAU stellt Eingabehilfe für
Zentrale Expositionsdatenbank bereit 5

RECHT

Lkw-Maut
Europaparlament beschließt HandwerkerAusnahme 6

Umweltrecht
Neuer Leitfaden zur PFA S-Bewertung 6

Wettbewerbsregister
Abfragepflicht ab dem 1. Juni 2022 7

STEUERN

Steuerliche Betriebsprüfung
Richtsätze für das Bauhandwerk für das Jahr 2020 8

Wichtiges aus dem
Steuer- und Gesellschaftsrecht 9

Die Grundsteuerreform 2022
Fragen und Antworten im Überblick 9

WIRTSCHAFT

Jahresabschluss 2021
Lagebericht eines Bauunternehmens 11

Baukonjunktur
Diese Zahlen prägten das Bauhauptgewerbe 2021 11

KfW stellt zwei neue Mittelstandsprogramme vor 13

Building Information Modeling
Handbuch der Fraunhofer-Gesellschaft
für öffentliche Bauvorhaben 13

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Kurzarbeitergeld
Corona-Sonderregelungen verlängert 15

Elektronische Arbeitszeitkontrolle
auf Baustellen abgewendet 15

Beschäftigung von ukrainischen Staatsangehörigen 16

UV-Angebotsvorsorge
Pflichtvorsorge verhindern 17

Tariferhöhung ab April 17

BERUFSBILDUNG

Ausbildungsstatistik 2021/2022
0,7 Prozent mehr Auszubildende im aktuellen Ausbildungsjahr 18

FACHGRUPPEN

Initiative ProMobilität
„Ohne Straße geht es nicht“ 21

Kommunalstraßen
Bayerische Staatsregierung verspricht mehr Geld 22

Richtlinien für die verkehrsrechtliche
Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Übergangsregelung bis zur Einführung in Bayern 23

Hinweise für die Verlegung von Estrichen in der kalten Jahreszeit
BEB-Hinweisblatt 4.5 überarbeitet 24

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe 25

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten
Unsere Ansprechpartner stellen sich vor 26

Preissteigerungen und Lieferengpässe Stoffpreisgleitung für neue Verträge

Die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Kriegs treffen zunehmend auch das bayerische Baugewerbe. Von Preissteigerungen und Lieferengpässen sind aktuell Stahl und Stahlerzeugnisse sowie Bitumen besonders betroffen. Darauf haben nun die zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene reagiert und eine Preisgleitung für öffentliche Aufträge eingeführt.

Im Straßenbau droht ein Ausfall von bis zu einem Drittel der Bitumenversorgung, da zentrale Raffinerien von Lieferungen aus Russland abhängig sind.

Im energieintensiven Stahlbereich machen sich derzeit vor allem Preissprünge bei der Energieversorgung bemerkbar. Da die Werke die explosionsartig gestiegenen Energiekosten nicht abfedern können, haben diese die Produktion deutlich reduziert beziehungsweise eingestellt. Diese Situation wird sich noch weiter verschärfen, da rund 30 Prozent des Baustahls, hohe Anteile an Roheisen und weitere Rohstoffe, die für die Stahllegierung notwendig sind, aus Russland, der Ukraine und Weißrussland kommen.

Die für die Bundesbauverwaltung und den Verkehrswegebau zuständigen Ministerien haben deshalb am Freitag, den 25. März 2022 für neue Verträge die Preisgleitung auf Basis des Formblattes

225 VHB Bund für folgende Baustoffgruppen eingeführt und Praxishinweise für bestehende Verträge gegeben:

- Stahl- und Stahllegierungen,
- Aluminium,
- Kupfer,
- Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien- und Dichtbahnen, Asphaltmischgut),
- Epoxidharze,
- Zementprodukte,
- Holz,
- Gusseiserne Rohre.

Der zeitliche Mindestabstand zwischen der Angebotsabgabe und Lieferung beziehungsweise Fertigstellung, der Voraussetzung für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel ist, wurde von sechs Monaten auf einen Monat reduziert.

Soweit bei laufenden Vergabeverfahren die Angebotseröffnung noch nicht erfolgt

ist, sind Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einzubeziehen und Ausführungsfristen an die aktuelle Situation anzupassen. Sofern die Angebotseröffnung bereits durchgeführt wurde, ist das Verfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurückzusetzen, um eine Stoffpreisgleitung einzubeziehen und gegebenenfalls Ausführungsfristen zu verlängern.

Hinweis für bestehende Verträge

Bei bestehenden Verträgen wird im Einzelfall geprüft, ob eine Störung der Geschäftsgrundlage mit Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle nach § 313 BGB vorliegt. Sollte die Beschaffung von Baustoffen selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich sein, ist von einem Fall der höheren Gewalt auszugehen, wodurch sich die Vertragsfristen verlängern. Ist bei bestehenden Verträgen erst höchstens die Hälfte der Leistungen aus den betroffenen Produktgruppen ausgeführt, kann eine Preisgleitung für die noch nicht erbrachten Leistungsteile, die innerhalb der Laufzeit des Erlasses erbracht werden, nachträglich in Betracht kommen.

Der Anteil der Selbstbeteiligung beträgt in diesen Fällen 20 Prozent anstelle von zehn Prozent.

Anwendung in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 31. März 2022 klargestellt, dass die Erlasse der Bundesministerien inhaltsgleich für den Bereich der bayerischen Staatsbau- und der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung übernommen werden. Zu beachten ist allerdings,



dass dieses Schreiben unmittelbar nur für Baumaßnahmen des Freistaates Bayern gilt. Für Kommunale Auftraggeber gilt die Empfehlung, die Stoffpreisleitung auf Basis des Formblattes 225 des VHB Bayern anzuwenden. Vor dem Hintergrund, dass auch bei Ausschreibungen in diesem Bereich den Bietern vergaberechtlich kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf, dürften auch kommunale Auftraggeber faktisch keine andere Wahl haben, als eine Stoffpreisleitung vorzusehen.

! Die Erlasse sind befristet bis 30. Juni 2022. Für detaillierte Informationen verweisen wir auf den Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31. März 2022, den wir in dem gleichnamigen Artikel auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Aktuelles“ als Download beigefügt haben.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Gefahrstoffe

BG BAU stellt Eingabehilfe für Zentrale Expositionsdatenbank bereit

Die BG BAU hat eine Eingabehilfe für die Erfassung der Beschäftigten in der Zentralen Expositionsdatenbank (ZED) zum Umgang mit Gefahrstoffen erstellt. Sie steht zum kostenlosen Download bereit. Damit kann eine seit 2005 bestehende gesetzliche Arbeitgeberpflicht endlich praktikabel umgesetzt werden.

Mit Hilfe der ZED können Arbeitgeber ihre Verpflichtung nach der Gefahrstoffverordnung erfüllen, die bereits seit 2005 fordert, dass Arbeitgeber ein Verzeichnis über die durch krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe (zum Beispiel Asbest) gefährdeten Beschäftigten führen müssen (GefStoffV § 14 (3), Ziffer 3). Das Verzeichnis muss Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition enthalten und muss 40 Jahre aufbewahrt werden. Zudem ist einem Beschäftigten beim Ausscheiden aus dem Betrieb sein persönlicher Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen.

Die ZED ist ein Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und dient der zentralen Erfassung der Beschäftigten und ihren Expositionen.

Nach Einwilligung der betroffenen Beschäftigten können Arbeitgeber die ZED nutzen, um ein Expositionsverzeichnis ihrer Beschäftigten zu führen und so ihrer Verpflichtung nach der Gefahrstoffverordnung nachzukommen.

Unterstützung der BG BAU

Die neue Eingabehilfe der BG BAU erleichtert den Unternehmen der Bauwirtschaft die Dateneingabe erheblich durch die gezielte Ausrichtung auf baurelevante Berufe, Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen. Da kaum ein Unternehmen sämtliche relevante Gefahrstoffe im Blick haben



© stock.adobe.com

kann und zudem keine quantitativen Messergebnisse zu den Emissionen vorliegen, wird die Möglichkeit gegeben, Vorlagen mit Schätzwerten zu verschiedenen Tätigkeiten abzurufen.

Die Daten werden zunächst auf dem jeweiligen eigenen Gerät lokal gespeichert. Um die Aushändigungs- und Aufbewahrungspflicht auf die DGUV zu übertragen, müssen die Daten aus der Eingabehilfe bei der ZED der DGUV hochgeladen werden.

! Der kostenlose Download der Erfassungshilfe der BG BAU und weitere Informationen hierzu stehen unter www.bgbau.de/zed/ zur Verfügung.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Lkw-Maut

Europaparlament beschließt Handwerkererausnahme

Nach jahrelangen Verhandlungen wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Richtlinie für Straßenbenutzungsgebühren (sogenannte Eurovignette) Mitte Februar 2022 abgeschlossen. Erfreulicherweise ist es hierbei gelungen, dass die von uns geforderte Handwerkererausnahme im Europaparlament beschlossen wurde.

Seit vielen Jahren wurde auf europäischer Ebene eine Reform der Richtlinie für Straßenbenutzungsgebühren diskutiert. Mit den nun beschlossenen neuen Regeln werden die Straßenbenutzungsgebühren zukünftig von einem zeitbasierten Modell (wie in einigen EU-Ländern) auf ein entfernungsabhängiges oder kilometerbezogenes System umgestellt. Hierdurch soll das Verursacherprinzip gestärkt werden.

Ursprünglich hatte die EU-Kommission vorgeschlagen, alle Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen ohne Ausnahme in die streckenabhängige Lkw-Maut einzubeziehen. Dadurch wäre die in Deutschland bislang geltende Ausnahmeregelung für Handwerkerfahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen entfallen. Nach jahrelangen Verhandlungen konnte nun endgültig erreicht werden, dass das Europaparlament die geforderte Handwerkererausnahme im

Gewichtsbereich zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen verabschiedet. Hiernach wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Befreiungen von der Gebührenerhebung vorzusehen.

Dies gilt etwa für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, welche der Fahrer zur Ausübung seines Berufs benötigt, benutzt werden. Es wird somit zwischen Logistikunternehmen und Unternehmen, deren Haupttätigkeit nicht das Fahren ist, unterschieden. Für die Baubetriebe mit ihren kleinen und mittelschweren Transportern sind hierdurch gezielte Ausnahmeregelungen möglich.

Die Mitgliedsstaaten müssen die Vorschriften der Richtlinie nun innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen. Hierbei wer-

den wir darauf achten, dass Deutschland von der möglichen Ausnahmeoption Gebrauch macht.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Umweltrecht

Neuer Leitfaden zur PFAS-Bewertung

Das Bundesumweltministerium hat am 21. Februar 2022 Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigung sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials veröffentlicht. Der neue PFAS-Leitfaden wird von allen Bundesländern als Vollzugshilfe mitgetragen. Er kann in umweltfachlicher Sicht als verbindlich angesehen werden.

Seit einigen Jahren werden zunehmend Schadensfälle und Verunreinigungen mit organischen Fluorverbindungen – sogenannten Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) – in Boden und Gewässern bekannt.

Einer der größten Schadensfälle befindet sich in Bayern. Dort wird PFAS im Umfeld eines Industrieparks im Chemiedreieck mit ansässigen Fluorpolymere-Herstellern und -Verwendern auf einer Gesamtfläche von mittlerweile 230 Quadratkilometern in

Boden-, Grundwasser- und Oberflächenwasserproben nachgewiesen. Darüber hinaus stehen viele PFAS-Schadensfälle in Boden und Grundwasser vorrangig im Zusammenhang mit der Verwendung von fluorhaltigen Schaumlöschmitteln bei Feuerwehreinsätzen und -übungen. Aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen hat das Bundesumweltministerium nunmehr einheitliche Vorgaben für die Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltiger Materialien erarbeitet.

Umgang mit PFAS-haltigem Bodenmaterial

Bei Bau- oder Sanierungsmaßnahmen kann PFAS-verunreinigtes Bodenmaterial anfallen, insbesondere aus dem Bereich von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, aber auch aufgrund diffuser Hintergrundbelastungen. Wenn das ausgehobene Material überschüssig ist (Entledigungswille des Bauherren) oder aufgrund der Verunreinigung mit PFAS (inklusive möglicher Vor-

läuferverbindungen) am Ort der Entstehung – also auf der Baustelle – nicht wiederverwendet werden darf, handelt es sich um entledigungspflichtigen Abfall, der ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen ist. Bei der Verwertung darf es zu keiner Schadstoffanreicherung im Stoffkreislauf kommen. Soll das Bodenmaterial verwertet werden, muss es die nunmehr festgelegte Gefahrenschwelle unterschreiten. Die Gefahrenschwelle für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser entspricht den Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS-Werten) im Sickerwasser beim Eintritt in das Grundwasser am Ort der Beurteilung – also dort, wo das Material eingebaut werden soll. Eine sichere Unterschreitung der Gefahrenschwelle, also der GFS-

Werte, am Ort der Beurteilung ist nur dann gewährleistet, wenn das Eluat im Bodenmaterial die GFS- und die GOW-Werte nach der im Leitfaden enthaltenen Tabellen 3 A und 3 B einhält. Der Einbau richtet sich dann nach den dort abgebildeten Schadstoffwerten in drei Verwertungskategorien (VK). Der Leitfaden unterscheidet darüber hinaus bei den einzelnen

VK-Kategorien nach Verwertungsarten von Bodenmaterial in technischen Bauwerken oder in bodenähnlichen Anwendungen. Ist eine Verwertung nicht möglich, muss das Material beziehungsweise der Abfall auf Deponien beseitigt werden.

Regelmäßig kommt nur eine Deponierung ab der Deponieklasse DK 1 in Betracht.

! Der „Leitfaden zu PFAS-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials“ des Bundesumweltministeriums mit Stand 21. Februar 2022 kann im Internet-Angebot des Bundesumweltministeriums unter www.bmu.de kostenlos heruntergeladen werden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

Wettbewerbsregister Abfragepflicht ab dem 1. Juni 2022

Das neue Wettbewerbsregister sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber im Vergabeverfahren ab bestimmten Auftragswerten zur Abfrage des Registers verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt ab dem 1. Juni 2022.

Wie bereits in BLICKPUNKT BAU berichtet, wurde in den vergangenen Monaten ein Wettbewerbsregister, welches zentral beim Bundeskartellamt geführt wird, eingerichtet. Durch das Wettbewerbsregister können öffentliche Auftraggeber künftig nachprüfen, ob ein Unternehmen Wirtschaftsdelikte oder andere schwere Straftaten begangen hat, die einen Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Zu den Rechtsverstößen, die zu einem Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen sollen, gehören zum Beispiel Straftaten wie Betrug, Bestechung, Geldwäsche sowie Verstöße gegen das Kartell-, Arbeits- oder Sozialrecht. Eingetragen werden rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen. Hierbei ist zu beachten, dass schon die Verhängung einer Geldbuße von 2.500,00 Euro die Eintragung begründen kann. Die Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters erfolgte in den vergangenen Monaten nach einem gestaffelten Zeitplan. Bereits seit 1. Dezember 2021 sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, dem Bundeskartellamt registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen.

Ab dem 1. Juni 2022 tritt nun die Abfragepflicht der öffentlichen Auftraggeber in Kraft. Demnach sind öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber im Vergabeverfahren bei bestimmten Auftragswerten (30.000,00 Euro geschätzter Auftragswert bei öffentlichen Auftraggebern) zur Abfrage des Registers verpflichtet.

Ab dem gleichen Datum können auch Unternehmen und natürliche Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen. Eine Löschung von Eintragungen erfolgt – je nach

Schwere des eingetragenen Delikts – automatisch nach fünf beziehungsweise drei Jahren. Betroffene Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, durch Selbstreinigungsmaßnahmen eine schnellere Löschung der Eintragung zu erreichen.

Im Rahmen der Selbstreinigung ist es grundsätzlich notwendig, dass der entstandene Schaden ausgeglichen wird, mit den Ermittlungsbehörden aktiv zusammengearbeitet wird und technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen ergriffen werden, um zukünftiges Fehlverhalten zu vermeiden.

! Für die vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister durch Selbstreinigung hat das Bundeskartellamt Leitlinien veröffentlicht. Zudem gibt es praktische Hinweise für einen Antrag auf vorzeitige Löschung. In den Leitlinien legt das Bundeskartellamt die Grundsätze fest, wie es in seiner Funktion als Registerbehörde die Vorschriften zur vorzeitigen Löschung anwenden wird. In den praktischen Hinweisen für einen Antrag auf vorzeitige Löschung werden einzelne Aspekte der Leitlinien erläutert und praktische Hinweise für die Antragstellung gegeben. Die beiden Dokumente finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 245400000.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de

Steuerliche Betriebsprüfung

Richtsätze für das Bauhandwerk für das Jahr 2020

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen sogenannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden.

Dies sind im Wesentlichen Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 500.000 Euro. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab. Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **Prozentsätzen des Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbreingewinn und den Reingewinn** ermittelt. Für 2020 haben sich die Richtsätze für die gelisteten Baugewerke zumeist erhöht.

! Praxistipp

Betriebe, die die Richtsätze deutlich unterschreiten, sollten sich auf eine Betriebsprüfung sorgfältig vorbereiten und Argumente zusammenstellen, warum ihre Zahlen so deutlich unter denen des Fiskus liegen.

! Ausführliche Informationen zum Inhalt und Aufbau der Richtsätze sowie der Ermittlung der Richtsätze aus den betrieblichen Zahlen der geprüften Unternehmen durch das Finanzamt sowie die vollständige Richtsatzsammlung finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de („Themen/Steuern/Steuerverwaltung & Steuerrecht/Betriebsprüfung/Richtsatzsammlung & Pauschbeträge/Richtsatzsammlung 2020“).

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de



© Pexles

Auszug aus der Richtsatzsammlung 2020

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
	IN V. H. DES WIRTSCHAFTLICHEN UMSATZES			
Baunternehmen (mit Materiallieferung) Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	76	47 – 90 66	19 – 66 38	17 – 65 35
B über 200.000 € bis 500.000 €	72	34 – 74 52	13 – 51 30	9 – 45 27
C über 500.000 €	60	23 – 55 38	7 – 29 17	4 – 25 13
Fußboden-,Fliesen-, Platten- u. Plattenlegerei (mit Materiallieferung) Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	75	53 – 84 69	27 – 64 45	24 – 61 42
B über 150.000 € bis 300.000 €	73	41 – 75 59	19 – 56 37	18 – 53 34
C über 300.000 €	68	29 – 60 44	12 – 40 24	7 – 36 20

Wichtiges aus dem Steuer- und Gesellschaftsrecht

Im Steuer- und Gesellschaftsrecht sind wichtige Regelungen in Kraft getreten oder verlängert worden. Folgende Regelungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht sind in Kraft getreten oder verlängert.

Investitionsabzugsbetrag

Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, die 2017 gebildet wurde und ursprünglich nach drei Jahren abgelaufen wäre, wurde erneut verlängert: Statt drei oder ausnahmsweise vier Jahren sind es nun fünf Jahre. Das heißt: Wer den Abzugsbetrag 2017 gebildet hat, muss erst zum 31. Dezember 2022 die Investition nachweisen.

Reinvestitionsrücklage

Die Reinvestitionsfristen der „Reinvestitionsrücklage“ wurden aufgrund fortbestehender Auswirkungen der Coronapandemie vorübergehend verlängert. Ist die Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden und wäre sie aufzulösen, endet die Reinvestitions-

frist nun erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Sachbezüge

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde die Frage geregelt, unter welchen Voraussetzungen Geldersatzleistungen (Gutscheine oder Geldkarten) ab 2020 als Geldleistungen oder Sachbezüge anzusetzen sind. Die Finanzverwaltung hatte eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt, nach der bis Ende letzten Jahres mit den bisherigen Regelungen weiter verfahren werden konnte.

Demnach gelten ab dem 1. Januar 2022 nur noch die neuen Abgrenzungskriterien.

Zudem wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 die monatliche Freigrenze für Sachbezüge ab 1. Januar 2022 von

44 Euro auf 50 Euro angehoben. Die monatliche Freigrenze darf nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden. Die monatsbezogene Beurteilung führt zwar dazu, dass Vorteile von insgesamt 600 Euro im Kalenderjahr unbesteuerbar bleiben, als Einmalzuwendung wäre der Vorteil von 600 Euro jedoch zu versteuern.

! Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen für steuerfreie Sachbezüge liefert die diesem Heft beigefügte Unternehmer-Info Bau Steuerrecht 14/2022.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Die Grundsteuerreform 2022 Fragen und Antworten im Überblick

Aufgrund der Grundsteuerreform müssen nun circa 36 Millionen Grundstücke in Deutschland neu bewertet und entsprechende Feststellungserklärungen durch die Eigentümer der Grundstücke beim Finanzamt eingereicht werden.

Die Grundsteuer wird jährlich auf das Eigentum an Grundstücken erhoben und fließt ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Ende 2019 hat der Bundesgesetzgeber das neue Grundsteuer-Reformgesetz beschlossen und gleichzeitig durch eine Grundgesetzänderung den Ländern die Möglichkeit gegeben, abweichende Regelungen zu treffen.

Davon hat unter anderem 2021 Bayern Gebrauch gemacht. Nach den neuen Gesetzen wird die Grundsteuer nun auf Basis des Grundsteuerwertes erhoben.

Wer ist zur Abgabe einer Feststellungserklärung verpflichtet?

Zur Abgabe dieser Erklärung ist in der Regel der Eigentümer des Grundstückes

– bei Erbbaurechten der Erbbauberechtigte – verpflichtet.

In der Feststellungserklärung sind dabei alle für die Ermittlung des Grundsteuerwertes relevanten Merkmale des Grundstücks gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu deklarieren.

Wann ist die Feststellungserklärung einzureichen?

Die Reform der Grundsteuer tritt zwar erst zum 1. Januar 2025 in Kraft, damit die Gemeinden jedoch ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Hebesätze erhalten, sind die Feststellungserklärungen für die neuen Grundsteuerwerte bereits bis zum 31. Oktober 2022 einzureichen.

Für die Wertermittlung sind die Verhältnisse zum 1. Januar 2022 maßgebend (sogenannter Hauptfeststellungszeitpunkt).

Die Finanzverwaltung soll dann in 2023 die Grundsteuerwerte festsetzen und die Gemeinden in 2024 die Hebesätze neu bestimmen, sodass ab 2025 die angepasste Grundsteuer erhoben werden kann.

Sofern die Feststellungserklärung nicht fristgerecht – also bis 31. Oktober 2022 – beim Finanzamt eingeht, droht dem Steuerpflichtigen die Festsetzung eines Verspätungszuschlages. Gegebenenfalls kann es auch seitens der Finanzverwaltung zu nachteiligen Schätzungen kommen.

Welche Daten werden für die Ermittlung des Grundsteuerwertes benötigt?

Hier die Anforderungen der wichtigsten Länder im Vergleich:

DATEN	BUNDESMODELL, SAARLAND, SACHSEN	BADEN- WÜRTTEMBERG	BAYERN	HESSEN
BEWERTUNGSMODELL	WERTMODELL	MODIFIZIERTES WERTMODELL	FLÄCHEN MODELL	FLÄCHEN- FAKTOR-MODELL
Basisinformationen*	x	x	x	x
Grundstücksfläche	x	x	x	x
Bodenrichtwert	x	x		x
Wohn-/Nutzfläche/BGF	x		x	x
Wohnlage/Ø BRW				x

* z. B. Eigentumsverhältnisse, Adresse, etc.

Neben den Basisinformationen sind die Grundstücksfläche sowie die Wohn- und Nutzfläche zu ermitteln. Dabei können die Grundstücksflächen – die entsprechende Berechtigung vorausgesetzt – aus dem Liegenschaftskataster (www.lbbv.bayern.de/vermessung/kataster/allgemein) abgerufen werden.

Wesentlich aufwendiger gestaltet sich die Ermittlung der Wohn- und Nutzfläche. Hier stehen keine öffentlich zugäng-

lichen (verlässlichen) Daten zur Verfügung, auch dem Immobilieneigner sind diese nur selten in exakter Höhe bekannt.

Entsprechend müssen diese individuell aus Bauplänen oder vergleichbaren Dokumenten abgeleitet werden. Sollten solche Dokumente nicht mehr vorliegen, ist ein neues Aufmaß vorzunehmen.

Nachdem die Grundsteuerwerte ermittelt und mit den Steuermesszahlen multipli-

ziert worden sind, werden die Grundsteuermessbeträge den Gemeinden übermittelt.

Diese legen ihren kommunalen Hebesatz, und damit die letztendliche Grundsteuerhöhe, fest.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Jahresabschluss 2021

Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat beispielhaft für ein fiktives Bauunternehmen einen Lagebericht entworfen, der auch Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung 2022 enthält. Wir haben dazu ein Merkblatt erstellt.

Laut Handelsgesetzbuch (HGB) ist der Lagebericht ein eigenständiger Bestandteil der Rechnungslegung der gleichzeitig mit dem Jahresabschluss anzufertigen ist. Er soll einen Gesamtüberblick über das Unternehmen geben. Das tut er, indem er auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft eingeht. Außerdem betrachtet er Zukunftsaussichten in Form von Prognosen und analysiert wie kommentiert Chancen und Risiken.

Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, über die **Zukunftsaussichten** zu informieren.

Die **Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen**, besteht laut § 264 ff. HGB grund-

sätzlich für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

■ Umsatzerlösen über 12 Mio. Euro p.a.,

■ einer Bilanzsumme über 6 Mio. Euro,
■ einer Arbeitnehmerzahl über 50

(mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein, § 267 HGB).

! Merkblatt zum Lagebericht 2021

Das Merkblatt, welches wir zum Lagebericht 2021 erstellt haben, beinhaltet:

- Erläuterungen zum Jahresende, ■ Mustertext,
- Prognosen zum Jahresbericht, ■ Aufstellung regionaler Umsätze.

Es kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden. Dort ist außerdem eine Worddatei des Lageberichts hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Baukonjunktur

Diese Zahlen prägten das Bauhauptgewerbe 2021

Der Umsatz im Bauhauptgewerbe erreichte in 2021 bundesweit rund 145 Mrd. Euro. Die Zahl der Beschäftigten lag jahresdurchschnittlich bei circa 911.500.

Der **Umsatz** im Bauhauptgewerbe erreichte in 2021 nach den Daten des Statistischen Bundesamtes 144,8 Mrd. Euro; (+ 1,2 Prozent). Die Preisentwicklung für Bauleistungen lag bei 7,4 Prozent, die reale Umsatzentwicklung insgesamt also bei – 6,2 Prozent.

Den Unternehmen im Bauhauptgewerbe gelang es wiederum, den **Beschäftigtenstand** weiter aufzubauen. Nach 892.663 Beschäftigten in 2020 stieg die Zahl der Beschäftigten in 2021 auf 911.481 (+ 18.818 Beschäftigte = + 2,1 Prozent). Damit hat das Bauhauptgewerbe seit 2010 bundesweit circa

200.000 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die **Preisentwicklung** für Bauleistungen war und ist immer noch kostengetrieben. Bei wichtigen Baustoffen wie Kunststoffen (+ 21 Prozent bis + 27 Prozent), Betonstahl (+ 53 Prozent) und Bauholz (+ 61 Prozent) waren Preissteigerungen im Jahresverlauf 2021 deutlich ausgeprägt.

Die **Orderentwicklung** hat in der zweiten Jahreshälfte 2021 wieder Fahrt aufgenommen und noch zu einem nominalen Plus von 9,4 Prozent beziehungsweise realen Plus von 2,3 Prozent geführt. Ge-

rade aus der Wirtschaft kamen wieder Impulse mit nominal + 16 Prozent. Aber auch im Wohnungsbau hielt die Nachfrage mit nominal + 8,5 Prozent ein hohes Niveau. Im öffentlichen Bau kamen nur nominal + 3 Prozent hinzu.

Bayern

Für Bayern lassen sich diese gemischten Entwicklungen auch in den statistischen Zahlen ablesen: Das bayerische Bauhauptgewerbe konnte zwar insgesamt ein Umsatzplus von 3,3 Prozent verzeichnen – dies wurde aber vor allem vom Wohnungsbau (+ 3,1 Prozent) und vom

sonstigen Tiefbau (+ 16,2 Prozent) getragen. Die anderen Sparten (Tief- und Straßenbau) verzeichneten Rückgänge von 6 – 7 Prozent.

Auch bei der Beurteilung ihrer gegenwärtigen Geschäftslage durch die Mitgliedsunternehmen des LBB in der Herbstkonjunkturumfrage 2021 wurde die unterschiedliche Lage in den einzelnen Sparten überaus deutlich. Zwar meldeten mit 47 Prozent eine überwiegende Zahl der Unternehmen eine gute Geschäftslage und nur circa 16 Prozent eine schlechte Lage (ein Drittel der Unternehmen mit „befriedigend“). Allerdings gab es erhebliche Differenzen in den Bau-

sparten: Während die Geschäftslage im Wohnungsbau von 75 Prozent der Unternehmen gut beurteilt wurde, waren es im Straßenbau und im öffentlichen Hochbau nur 22 Prozent beziehungsweise 24 Prozent.

Im Wirtschaftsbau wurde immerhin von 30 Prozent der Unternehmen die Geschäftslage mit gut eingeschätzt.

Entsprechend beurteilten nur 16 Prozent der im Wohnungsbau tätigen Unternehmen ihre aktuelle Geschäftslage als schlecht, aber rund ein Drittel der Unternehmen im öffentlichen Hochbau und im Straßenbau.

In das neue Jahr 2022 gingen die Unternehmen überwiegend mit der Erwartung einer unveränderten geschäftlichen Lage – spartenübergreifend. Allerdings sorgte hier der sich entwickelnde (und nun ausgebrochene) Ukraine Konflikt für explodierende Rohstoffpreise (speziell Stahl, Bitumen, Holz, Ziegel, Roheisen, etc.).

Der Tabelle können Sie die aktuellsten Preisentwicklungen zum Redaktionsschluss entnehmen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

ERZEUGERPREISINDEX GP2009 (AUSGEWÄHLTE 9-STELLER): GEWERBLICHE PRODUKTE		VERÄNDERUNGSRATEN		
		2021/2020	FEB 2022 / FEB 2021	FEB 2022 / DEZ 2021
Erdöl - Produkte	Bitumen aus Erdöl	+ 36,0%	+ 45,4%	+ 13,6%
	Asphaltmischgut	+ 0,9%	+ 9,5%	+ 5,7%
	Dieselmotoren für Straßen- u. Schienenfahrzeuge	+ 24,0%	+ 31,2%	+ 9,5%
Kunststoffe	Polymere d. Styrols, in Primärf. (Dämmung)	+ 26,7%	+ 48,6%	+ 6,5%
	Polyurethane, in Primärf. (Schaum)	+ 20,7%	+ 21,8%	+ 2,8%
	Polymere d. Vinylchlorids (Rohre, Folien)	+ 21,8%	+ 26,3%	+ 1,2%
Stahl	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt	+ 53,1%	+ 39,1%	+ 1,2%
Mineralische Baustoffe	Zement, Kalk, gebrannter Gips	+ 2,5%	+ 9,5%	+ 7,8%
	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips	+ 3,6%	+ 8,0%	+ 4,3%
	Kies und Sand, gebrochene Natursteine	+ 4,6%	+ 3,7%	+ 5,5%
Holz	Bauholz, nach DIN 4074/S10 KVH	+ 61,4%	+ 54,3%	- 1,4%



KfW stellt zwei neue Mittelstandsprogramme vor

Die KfW hat ihre Mittelstandsfinanzierung neu strukturiert, dabei gestrafft und bietet künftig nur noch zwei Kreditvarianten in der Mittelstandsfinanzierung an: „ERP-Förderkredit KMU“ und „KfW-Förderkredit großer Mittelstand“ heißen die beiden neuen Programme.

Wenn mittelständische Betriebe künftig eine Finanzierung für ein Projekt oder eine Investition benötigen, wenn sie laufende Kosten (Betriebsmittel) finanzieren wollen oder wenn die Gründung eines Unternehmens beziehungsweise die Übernahme finanziert werden soll – für all diese Fälle stehen bei der KfW künftig nur noch zwei Kreditvarianten zur Verfügung:

Für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern:
ERP-Förderkredit KMU

Für Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern:
KfW-Förderkredit großer Mittelstand

ERP-Förderkredit KMU

Gefördert werden Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sowie höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme – einschließlich Einzelunternehmern und Freiberuflern sowie Gründern und Nachfolgern:

- Kredithöhe: bis maximal 25 Mio. Euro,
- Laufzeit: bis maximale 20 Jahre (dabei drei Jahre tilgungsfrei),
- Leichter Kreditzugang möglich: Optional übernimmt die KfW 50 Prozent des Risikos, vorausgesetzt, dass das Unternehmen mindestens drei Jahre am Markt aktiv ist beziehungsweise zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann (Programm 366),
- Unternehmen bis fünf Jahre und Vorhaben in Regionalfördergebieten profitieren von einem besonders günstigen Zinssatz.

! Die Details finden Sie auf der Internetseite der KfW unter www.kfw.de (Suchbegriff „ERP-Förderkredit KMU“).

KfW-Förderkredit großer Mittelstand

Gefördert werden große mittelständische Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten sowie einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. Euro – einschließlich Nachfolgerinnen und Nachfolgern:

- Kredithöhe: bis maximal 25 Mio. Euro,
- Für Investitionen und laufende Kosten,
- Auch zur Finanzierung von Unternehmensnachfolgen geeignet,
- Leichter Kreditzugang möglich: Optional übernimmt die KfW 50 Prozent des Risikos (Programm 376).

! Die Details finden Sie auf der Internetseite der KfW www.kfw.de (Suchbegriff „KfW-Förderkredit großer Mittelstand“).

Mit dieser Umstrukturierung werden die drei Programme ERP-Gründerkredit Universell, ERP-Regionalförderprogramm und KfW-Unternehmerkredit (mit insgesamt acht Programmnummern) ersetzt. Für kleinere Kredite, für die die KfW auch das Risiko übernimmt, soll auch wieder die beschleunigte Risikoprüfung bei der KfW („fast track“) zum Einsatz kommen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Building Information Modeling

Handbuch der Fraunhofer-Gesellschaft für öffentliche Bauvorhaben

Die Fraunhofer-Gesellschaft veröffentlicht ein BIM-Handbuch mit Auftraggeber-Informationsanforderungen und besonderen Vertragsbedingungen für Planer und Bauherren öffentlicher Bauvorhaben.

Im Zuge des Pilotprojekts „BIM in der Fraunhofer-Gesellschaft“ sind mehrere Dokumente zum Einsatz von BIM durch einen öffentlichen Bauherrn entstanden.

Die Unterlagen sollen den öffentlichen Bauherren beim Bau von Institutsgebäuden mit der BIM-Methode unterstützen:

1. **BIM-Handbuch**
2. **AIA** (Auftraggeber-Informationsanforderungen)

3. **BIM-BVB** (Besondere Vertragsbedingungen BIM)

Mitgliedsbetrieben, die sich für den Einsatz der BIM-Methode beim Bauen für öffentliche Bauherren interessieren, geben die drei Dokumente einen gut strukturierten Überblick, der – in den AIA – technisch auch deutlich in die Tiefe geht.

Zwar stehen Leistungen freiberuflicher Planer im Mittelpunkt, dennoch geben

die Dokumente eine gute Vorstellung von der Zusammenarbeit in einem BIM-Projekt.

Mit dem BIM-Handbuch macht die Fraunhofer-Gesellschaft Vorgaben zur Kooperationsstrategie und zur prozessualen Zusammenarbeit der Projektbeteiligten.

Das BIM-Handbuch ist gemäß § 2.1 der Honorarverträge für freiberufliche Planer

nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) fester Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistung für BIM-Projekte des Bundes, worunter von der Fraunhofer-Gesellschaft ausgeschriebene Bauleistungen fallen.

Die zum Handbuch gehörenden AIA definieren in erster Linie informationsbezogene, inhaltliche Anforderungen des Auftraggebers an die digitale Abwicklung von Bauvorhaben – in dieser technischen Detailliertheit sehr aufschlussreich.

Zur Definition des Vertragsolls für die Vergabe von BIM-Leistungen stellt die Fraunhofer-Gesellschaft darüber hinaus BIM-BVB als Anhang zu den Honorarverträgen gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) bereit.



© stock.adobe.com

! Die Dokumente, die im Zuge des Pilotprojekts „BIM in der Fraunhofer-Gesellschaft“ entstanden sind, werden auf www.bau.fraunhofer.de in der Rubrik „Fraunhofer BIM“ zur Verfügung gestellt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Kurzarbeitergeld

Corona-Sonderregelungen verlängert

Die Corona-bedingten Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld gelten vorerst bis zum 30. Juni 2022 weiter.

Nach dem Deutschen Bundestag hat am 11. März 2022 auch der Bundesrat dem Entwurf eines Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetzes aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugestimmt.

Nach dem Gesetz werden bis zum 30. Juni 2022 verlängert:

- die Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs,
- das erhöhte Kurzarbeitergeld,
- das verringerte Mindestfordernis von 10 Prozent Betroffenheit vom Entgeltausfall (anstatt 30 Prozent),

- der Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden,

- die Ausweitung der maximalen Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum 30. Juni 2022.

Weiterhin wird die Bundesregierung ermächtigt, per Verordnung diese Regelungen bis zum 30. September 2022 erneut zu verlängern.

Darüber hinaus wurden Verordnungsermächtigungen zur Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit und zur vollständigen oder teilweisen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge beim Kurzarbeitergeld geschaffen.

Beide Verordnungen sind befristet bis 30. September 2022.

Über die tatsächliche teilweise oder vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurde bis Redaktionsschluss noch nicht entschieden.

Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Elektronische Arbeitszeitkontrolle auf Baustellen abgewendet

Im Februar diesen Jahres hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der unter anderem eine deutliche Verschärfung der Aufzeichnungspflichten für die Baubranche bezüglich der Arbeitszeit vorsah. Diese konnte abgewendet werden.

Konkret hätten Arbeitgeber der Bauwirtschaft ab 1. Oktober 2022 dazu verpflichtet werden sollen, den Beginn der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen.

Diese verschärften Aufzeichnungspflichten hätten die Bauwirtschaft in der Praxis vor juristisch und technisch unlösbare Probleme gestellt.

Unter anderem wären die Betriebe mit der vorgeschlagenen Neuregelung gezwungen gewesen, kurzfristig nahezu jeden Arbeitnehmer flächendeckend mit mobilen Zeiterfassungsgeräten auszustatten, da bei wechselnden Baustellen eine Zeiterfassung über stationäre Geräte nicht möglich gewesen wäre.

Alleine die Beschaffung der erforderlichen Ausstattung hätte die Betriebe vor finanzielle und logistische Herausforderungen gestellt, die zumindest kurzfristig nicht zu meistern gewesen wären.

Zudem hätte die Aufzeichnungspflicht vielerlei Bedenken aus IT- und Datenschutzgründen hervorgerufen.

Durch das schnelle und entschiedene Vorgehen unseres Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes auf Bundesebene sowie auch unseres Landesverbands in Bayern konnte die Realisierung des Vorhabens gestoppt werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Beschäftigung von ukrainischen Staatsangehörigen

Die EU-Innenminister haben am 3. März 2022 einstimmig beschlossen, die Richtlinie 2001/55/EG zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms (sogenannte „Massenzustrom-Richtlinie“) zu aktivieren. Ziel der Richtlinie ist es, zu verhindern, dass es durch viele Asylanträge zu einer Überlastung der zuständigen Behörden kommt.

Mit dem speziellen Aufenthaltstitel sind nicht nur Aufenthaltsrechte, sondern auch der Zugang zum Arbeitsmarkt, der Zugang zu Wohnraum, Sozialhilfe, medizinische oder sonstige Unterstützung sowie Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verbunden.

Mit Aktivierung der Richtlinie sind nach aktueller Bewertung unter anderem diese Rechtsfolgen verbunden:

- Es wird ein Aufenthaltstitel für ein Jahr erteilt, der auf Antrag eines Mitgliedstaates durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss des Rats der EU auf bis zu drei Jahre verlängert werden kann.
- Der Arbeitsmarktzugang wird ohne Einschränkung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gewährt. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig.
- Auch der Zugang zu Integrationskursen wäre möglich.

■ Wenn der Lebensunterhalt nicht selbstständig gesichert werden kann, besteht Zugang zu Wohnraum, Sozialhilfe, medizinische oder sonstige Unterstützung sowie weiterer Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Für unbegleitete Kinder und Jugendliche begründet der vorübergehende Schutz das Recht auf gesetzliche Vormundschaft und Zugang zu Bildung.

■ Geflüchteten, die vorübergehenden Schutz genießen, würde zudem der Zugang zu den regulären Asylverfahren jederzeit offenstehen.

Bei der Einreise sind grundsätzlich die Vorgaben der Corona-Einreiseverordnung zu beachten. Die Ukraine ist seit dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft.

Damit besteht nach der Verordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

Laut BMI wird die Bundespolizei bei Kriegsflüchtenden und Vertrieben pragmatisch mit der Situation umgehen.

So werden unter anderem freiwillige Tests bei der Einreise an der Grenze angeboten. Bei Covid-Symptomen werden medizinische Fachkräfte konsultiert.

! Einen ausführlichen FAQ-Leitfaden der BDA zu aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen in der aktuellen Situation finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Aktuelles“ zum Download.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

UV-Angebotsvorsorge Pflichtvorsorge verhindern

Wie schon mehrfach im BLICKPUNKT BAU berichtet, sind Arbeitgeber verpflichtet, Beschäftigten mit erheblicher Sonnenexposition bei Tätigkeiten im Freien eine Angebotsvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen anzubieten.

Auf diese Angebotsvorsorge hatten sich die Sozialpartner im Jahr 2019 geeinigt, um eine bereits geplante Pflichtvorsorge vor Arbeitsantritt zu verhindern.

Eine Pflichtvorsorgeuntersuchung hätte mangels qualifizierten medizinischen Fachpersonals zu erheblichem Arbeitskräftemangel auf Baustellen geführt.

In die Angebotsvorsorge sind alle Arbeitnehmer einbezogen, die Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ausüben.

Wir möchten daran erinnern, dass neben aller Herausforderungen, die mit der Corona-Pandemie und der aktuellen Ukraine-Krise für die Betriebe einhergehen, auch die UV-Angebotsvorsorge nach wie vor nicht außer Acht gelassen werden darf.

Sollte sich aus einer geplanten Evaluation nämlich ergeben, dass die Angebotsvorsorge nicht in ausreichendem Umfang angeboten wurde, steht zu befürchten, dass doch noch eine Pflichtvorsorgeuntersuchung eingeführt wird – mit allen daraus resultierenden negativen Konsequenzen für die Bauwirtschaft.

Für die Durchführung der Angebotsvorsorge können sich diejenigen Betriebe, die dem Arbeitsmedizinischen Dienst der BG BAU (AMD der BG BAU) angeschlossen sind, an diesen wenden.

Ansonsten können Ärzte in Anspruch genommen werden, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Tariferhöhung ab April

Der Tarifabschluss Lohn und Gehalt vom 5. November 2021 sieht zum 1. April 2022 eine Steigerung der Löhne- und Gehälter sowie der Ausbildungsvergütungen vor:

Demnach erhalten die Beschäftigten

- im Tarifgebiet West eine Lohnerhöhung von 2,2 Prozent und
- im Tarifgebiet Ost eine Lohnerhöhung von 2,8 Prozent.

Die Ausbildungsvergütung im Tarifgebiet West wird im ersten Ausbildungsjahr um 15 Euro erhöht.

Die Ausbildungsvergütungen im Tarifgebiet Ost erhöhen sich

- im ersten Ausbildungsjahr um 25,00 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr um 30,00 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr um 30,00 Euro und
- im vierten Ausbildungsjahr um 30,00 Euro.

Weiter vorgesehen ist für Beschäftigte im Tarifgebiet West eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro, die im Juni 2022 mit dem Entgelt für Mai 2022 ausgezahlt wird.

Eine weitere Erhöhung der Löhne und Gehälter wurde zum 1. April 2023 (West: 2 Prozent; Ost: 2,7 Prozent) vereinbart.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Ausbildungsstatistik 2021/2022

0,7 Prozent mehr Auszubildende im aktuellen Ausbildungsjahr

Aus den statistischen Zahlen der SOKA-BAU ergibt sich ein geringfügiger Anstieg der Ausbildungszahlen in der bayerischen Bauwirtschaft – vor dem Hintergrund der guten Ausbildungszahlen im vorangegangenen Jahr und erneut gesunkener Schulabgängerzahlen ein insgesamt gutes Ergebnis.

Am 31. Dezember 2021 waren in der bayerischen Bauwirtschaft insgesamt 8.694 Ausbildungsverhältnisse registriert, das sind 58 mehr als ein Jahr zuvor. Damit konnte die Bauwirtschaft in Bayern zum zweiten Mal in Folge die besten Ausbildungszahlen der vergangenen zehn Jahre erreichen. Das ist besonders bemerkenswert, da in den vergangenen Jahren die Schulabgängerzahlen besonders niedrig waren (siehe Grafik auf S. 20 „Schulabgänger 10. Klasse und Auszubildende der Bauwirtschaft im Vergleich“). So sind die Schulabgängerzahlen nach der zehnten Klasse von 35.297 im Jahr 2018 auf 29.670 im Jahr 2021 um 16 Prozent gesunken. Im gleichen Zeitraum sind die Ausbildungszahlen in der bayerischen Bauwirtschaft dagegen um 3,7 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass es der Bauwirtschaft zunehmend gelingt, ihre Ausbildungsangebote am Ausbildungsmarkt zu platzieren.

Besonders viele Auszubildende haben sich in den vergangenen drei Jahren für einen baugewerblichen Beruf im Straßen- und Tiefbau entschieden: Vom 31. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2021 stiegen die Ausbildungszahlen um insgesamt 11,4 Prozent und haben nun mit 905 Auszubildenden den höchsten Stand der vergangenen zehn Jahre erreicht.

Ebenfalls erfreulich war die Entwicklung im Ausbau und bei den Zimmerern. Hier gab es im gleichen Dreijahreszeitraum Zuwächse von 5,8 Prozent (Ausbau) und 7,8 Prozent (Zimmerer). Besonders große Steigerungsraten sind seit Jahren in den technischen Berufen (zum Beispiel Bauzeichner) zu verzeichnen mit 18 Prozent in den vergangenen drei Jahren. Im Dualen Studium hingegen ist nach starken Anstiegen in den vergangenen Jahren aktuell ei-

ne Stagnation zu verzeichnen. Kaufmännische Ausbildungen verlieren dagegen an Bedeutung. Dieser Trend ist möglicherweise auf die Digitalisierung zurückzuführen. Für BIM und automatisierte Produktionsprozesse werden besonders Bauzeichner und Ingenieure benötigt, im kaufmännischen Bereich ergeben sich Rationalisierungseffekte.

Bedauerlich ist der erneute Rückgang der Auszubildenden im Hoch- und Massivbau von insgesamt 2.677 auf 2.641 Auszubildende, was einer Abnahme von 1,3 Prozent im vergangenen Jahr beziehungsweise von 7,3 Prozent in den vergangenen drei Jahren entspricht. Ein Lichtblick sind jedoch die 935 Auszubildenden im zweiten Lehrjahr, die darauf schließen lassen, dass wenigstens die Abbrecherquote zurückgegangen ist.

Verstärkte Nachwuchswerbung lohnt sich!

Trotz der erfreulichen Entwicklung bei den Ausbildungszahlen in den vergangenen zwei Jahren ist davon auszugehen, dass etwa jede vierte Ausbildungsstelle im Baugewerbe unbesetzt bleibt. Alle

Prognosen deuten darauf hin, dass dieser Nachwuchskräfte-mangel in den Bauberufen bestehen bleibt. Für das Ausbildungsjahr 2022/23 ist mit 8,5 Prozent mehr Schulabgängern nach der 10. Klasse zu rechnen als im laufenden Ausbildungsjahr, siehe Grafik auf S. 20. Auch in den darauffolgenden drei Jahren ist mit gleichbleibend erhöhten Absolventenzahlen zu rechnen.

Wir empfehlen den Ausbildungsbetrieben in der aktuellen Situation verstärkt Nachwuchswerbung zu betreiben und Auszubildende einzustellen. Unterstellt man, dass die höheren Schulabgängerzahlen sich eins zu eins auf den baugewerblichen Nachwuchs auswirken und sich die verbesserte Wahrnehmung der baugewerblichen Berufe fortsetzt, wird die Zunahme der Ausbildungsverhältnisse dennoch nicht den Nachwuchskräftebedarf decken. Daher ist zusätzlich eine Rekrutierung von Auszubildenden aus Drittstaaten notwendig, siehe Blickpunkt Bau 1/2022.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

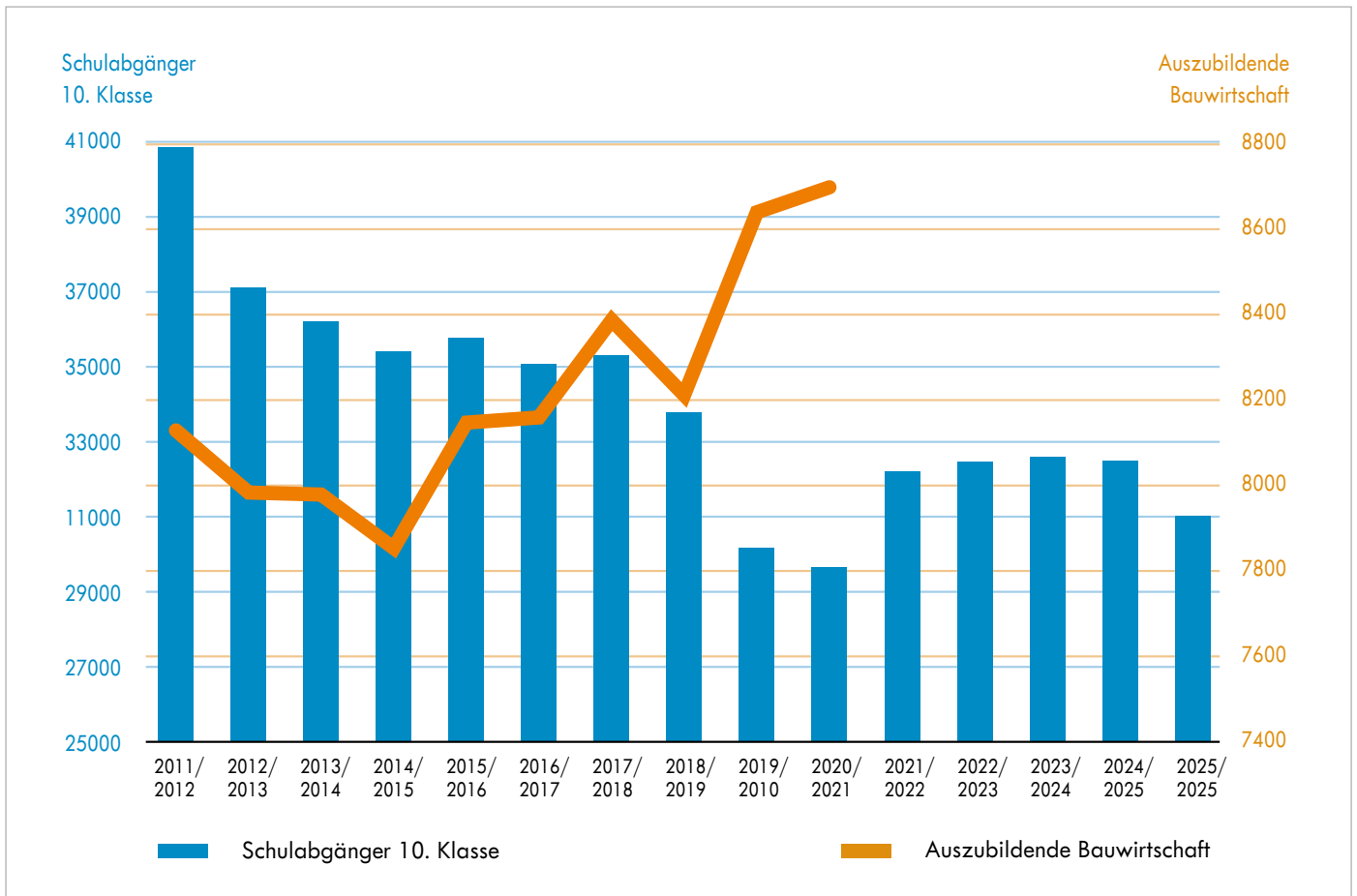


10-jährige Ausbildungsstatistik für Bayern

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Hoch- und Massivbau	3.152	3.049	2.883	2.776	2.827	2.796	2.848	2.738	2.677	2.641
1. Lehrjahr	1.121	1.066	1.010	1.019	1.058	1.022	1.035	963	970	945
2. Lehrjahr	1.049	1.053	997	964	956	995	966	958	899	935
3. Lehrjahr	982	930	876	793	813	779	847	817	808	761
Straßen- und Tiefbau	746	708	732	724	767	766	797	827	901	905
1. Lehrjahr	272	256	287	289	303	294	328	323	351	349
2. Lehrjahr	240	245	243	254	259	263	272	294	321	320
3. Lehrjahr	234	207	202	181	205	209	197	210	229	236
Ausbau (ohne Zimmerer)	797	755	712	692	652	696	734	701	726	777
Sonst. Ausbau 1. Lj.	276	243	255	260	262	242	276	261	237	309
Sonst. Ausbau 2. Lj.	279	269	235	233	201	247	251	265	268	243
Sonst. Ausbau 3. Lj.	242	243	222	199	189	207	207	175	221	225
Zimmerer	1.593	1.662	1.612	1.672	1.760	1.797	1.851	1.776	1.897	1.995
1. Lehrjahr	161	162	151	144	172	163	198	192	213	283
2. Lehrjahr	825	791	806	861	821	942	885	866	976	932
3. Lehrjahr	607	709	655	667	767	692	768	718	708	780
Kfm. Angestellte	725	719	700	675	693	656	696	659	664	604
1. Lehrjahr	240	240	255	210	236	207	248	207	228	182
2. Lehrjahr	257	242	234	252	221	254	222	246	215	222
3. Lehrjahr	228	237	211	213	236	195	226	206	221	200
Bauzeichner, Techn. Zeichner	183	206	224	247	254	270	284	289	319	500
1. Lehrjahr	81	59	81	95	92	91	114	110	116	179
2. Lehrjahr	66	89	64	86	91	94	91	109	112	181
3. Lehrjahr	36	58	79	66	71	85	79	70	91	140
Duales Studium	111	131	133	130	161	164	173	180	234	234
1. Lehrjahr	36	43	55	47	65	51	58	73	91	63
2. Lehrjahr	54	37	46	49	50	70	54	62	89	92
3. Lehrjahr	21	51	32	34	46	43	61	45	54	79
Sonstige	621	559	659	620	638	698	672	756	924	758
1. Lehrjahr	242	245	226	199	230	250	256	286	336	248
2. Lehrjahr	193	266	218	207	211	237	193	240	352	261
3. Lehrjahr	186	48	215	214	197	211	223	230	236	249
Gesamt	8.127	7.982	7.977	7.852	8.145	8.157	8.384	8.209	8.636	8.694
1. Lehrjahr	2.429	2.314	2.320	2.263	2.418	2.320	2.513	2.415	2.542	2.508
2. Lehrjahr	2.963	2.966	2.863	2.933	2.871	3.097	2.959	3.036	3.201	3.186
3. Lehrjahr	2.536	2.483	2.492	2.367	2.524	2.421	2.608	2.471	2.568	2.670
4. Lehrjahr + Verlängerung	199	219	302	289	332	319	304	287	325	330

Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage der Berufsgruppenstatistik der SOKA-Bau

Schulabgänger 10. Klasse und Auszubildende der Bauwirtschaft im Vergleich



Quelle: Schüler- und Absolventenprognose 2021 für den Freistaat Bayern



© ZDZ



Initiative ProMobilität

„Ohne Straße geht es nicht“

Das Institut der Deutschen Wirtschaft hat im Auftrag von ProMobilität, der Initiative für Verkehrsinfrastruktur e. V., Anfang Februar einen „Faktencheck Güterverkehr in Deutschland“ herausgegeben.

Das Papier „Faktencheck Güterverkehr in Deutschland – Von der fehlenden Infrastruktur zum Verlagerungspotenzial“ kommt zu dem Schluss, dass das tatsächliche Potential zur Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Schiene stark begrenzt ist und der Lkw auch im Jahr 2050 einen Großteil des Güterverkehrs bewältigen muss.

Zu den zentralen Feststellungen zählt die Aussage, dass der bauliche Zustand und die Kapazität der Verkehrsinfrastruktur (Straße und Schiene) bereits heute den Anforderungen nicht gewachsen sind und den zukünftigen noch viel weniger: Hier muss nicht nur massiv investiert werden – es gilt ebenso, die Planungsdauer signifikant zu verkürzen und die Organisation der Baudurchführung zu optimieren.

Das Verlagerungspotential sieht die Studie dagegen als sehr begrenzt an. Traditionelle Transportgüter der Schiene, wie Kohle und Mineralölzeugnisse werden an Bedeutung verlieren. Aufgrund der Struktur der beförderten Güter ist eine Verlagerung vom Lkw auf die Schiene mengenmäßig aber schlicht limitiert.

Gerade der boomende Online-Handel bedarf aufgrund der Kleinteiligkeit der Sendungen der Feinverteilung mit dem Lkw.

Verkehrspolitische Handlungsempfehlungen

Die Initiative ProMobilität, die vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes unterstützt wird, benennt in ihrem Positionspapier „Wegweiser 2025 – Leistungsfähige Infrastruktur – ohne Straße geht es nicht!“ die Verkehrsinfrastrukturpolitik als eines der zentralen Handlungsfelder für die kommende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Der Verkehrsträger Straße wird als herausragender und wichtigster Verkehrsträger auch für die kommenden Jahre herausgestellt.

Dabei werden folgende Handlungsfelder bis 2025 identifiziert:

- Qualität des Bundesfernstraßennetzes durch Verstärkung des Investitionsbedarfes sichern,
- Planungsbeschleunigung weiter vorantreiben,

- Erhaltungstau im Bundefernstraßennetz auflösen,
- Leistung des Straßengüterverkehrs anerkennen und Logistikstandort Deutschland stärken,
- Nachhaltigkeit im Straßenbau verankern,
- Infrastruktur nachhaltiger Antriebe und Kraftstoffe schaffen,
- Mobilität der Zukunft durch Digitalisierung und Vernetzung,
- Modernisierung und Sicherheit von Brücken durch digitales Infrastrukturmanagement vorantreiben,
- Sicherheit im Straßenverkehr weiter verbessern.

! Die Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft „Faktencheck Güterverkehr in Deutschland“ – Von der fehlenden Infrastruktur zum Verlagerungspotenzial“ sowie das Positionspapier der Initiative ProMobilität „Wegweiser 2025 – Leistungsfähige Infrastruktur – ohne Straße geht es nicht!“ können auf der Webseite von ProMobilität unter www.promobilität.de kostenfrei heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Kommunalstraßen

Bayerische Staatsregierung verspricht mehr Geld

Die Bayerische Staatsregierung will kommunale Straßen-, Radwege- und Brückenbauvorhaben in Zukunft mit höheren Fördersätzen unterstützen.

Bayerns Verkehrsminister Christian Bernreiter hat dafür Ende März den Ausgangsfördersatz für das Bayerische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) um zehn Prozentpunkte auf 50 Prozent erhöht.

Er will es den Kommunen so erleichtern, auch größere und teurere Vorhaben in Angriff zu nehmen. In Summe sind im Haushaltsentwurf 2022 für den Kommunalstraßenbau nach BayGVFG 160 Millionen Euro eingeplant.

Mit Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) fördert der Freistaat seit Jahrzehnten kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben. Dazu gehören neben der Verstärkung von Fahrbahnen und Brücken auch der Radwegbau oder intelligente Ver-

kehrssteuerungen, der verkehrssichere Umbau von Kreuzungen oder der Bau von Busspuren. Der individuelle Fördersatz bemisst sich nach dem Ausgangsfördersatz und Zuschlägen, die von der Bedeutung des Bauvorhabens und der finanziellen Lage des Vorhabenträgers abhängen.

Ein Schwerpunkt der Bayerischen Verkehrspolitik ist der Radverkehr. Für Radwegeprojekte wurden die Fördersätze noch stärker angehoben, es sind jetzt bis zu 80 Prozent Förderung möglich.

Die bayerischen Landkreise, Städte und Gemeinden finanzieren ihre Straßenbaumaßnahmen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mit eigenen Mitteln sowie mit staatlicher Unterstützung aus pauschalen Zuweisungen und Projektför-

derungen. Für Unterhalt und Betrieb ihrer kommunalen Straßen und als Kompensation für den Entfall der Straßenausbaubeiträge stellt der Freistaat ihnen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2022 pauschal rund 420 Millionen Euro zur Verfügung.

Für kommunale Straßenbauprojekte nach BayGVFG und Bayerischem Finanzausgleichsgesetz sind im Regierungsentwurf des Haushaltsplans 2022 260 Millionen Euro eingeplant.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com



Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Übergangsregelung bis zur Einführung in Bayern

Die neuen Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind am 14. Februar 2022 erschienen. Das Bayerische Bauministerium hat Übergangsregelungen bis zur Einführung bekannt gegeben.

Nach fast 20 Jahren ist die Überarbeitung der „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) fertiggestellt. Mit ihrer Einführung im Februar 2022 mit dem ARS Nr. 24/2021 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) schließt sich nach langer Zeit die große Lücke zwischen den bislang gültigen RSA 95 und dem zwischenzeitlich stark veränderten Vorschriftenumfeld. Mit den RSA 21 werden die Regelungen für Arbeitsstellen an Straßen an die aktuelle StVO, die zugehörige VwV-StVO, den VzKAT und zahlreiche technische Entwicklungen der letzten 20 Jahre angepasst.

Die neuen RSA 21 enthalten zahlreiche Änderungen und Anpassungen für den Bereich der Absicherung von Straßenbaustellen.

Übergangsregelung

Während bei der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörden bei Straßenbauarbeiten durch die Straßenbaubehörden, gemäß Nr. 1 der VwV zu § 43 StVO (mit Anlage 4) ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der RSA 21 diese anzuwenden wären, setzt das BMDV für den verkehrstechnischen Vollzug der RSA 21 durch die Straßenbaube-

hörden beziehungsweise die Träger der Straßenbaulast gesonderte Einführungs-erlasse voraus. Die Einführung in Bayern ist noch nicht erfolgt, das soll aber zeitnah geschehen.

Das Bayerische Bauministerium hat mit Rundschreiben vom 21. Februar 2021 an die Staatlichen Bauämter folgende Übergangsregelungen bekannt gegeben:

1. Bestehende Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer bleiben unberührt. Deren verkehrsrechtliche Sicherung erfolgt nach der bekannt gegebenen verkehrsrechtlichen Anordnung.
2. Geplante Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer, deren Planungsstand bereits weit fortgeschritten ist, können ebenfalls noch nach RSA 1995 gesichert werden. Ein „fortgeschrittener Planungsstand“ kann bei Arbeitsstellen von längerer Dauer dann angenommen werden, wenn die Sicherung der Arbeitsstelle bereits zwischen Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei abgestimmt wurde.
3. Für Arbeitsstellen, deren Sicherung bisher im vereinfachten Verfahren

nach Teil A Nr. 1.3.1 Abs. 10 der RSA 1995 festgelegt wurde, gelten die Festlegungen fort.

4. Neue Arbeitsstellen von längerer Dauer sind bis auf Weiteres nach den Vorgaben der neuen RSA 21 zu planen. Besondere Maßgaben des künftigen Einführungs-erlasses bleiben für sie insoweit unberührt. Als neue Arbeitsstellen gelten auch solche, bei denen sich die Planung der verkehrsrechtlichen Sicherung noch in einer frühen Phase befindet, also noch nicht zwischen Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei abgestimmt wurde.

! Die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) können beim FGSV Verlag auf www.fgsv-verlag.de bezogen werden. Andere Bezugsquellen sind der Verkehrsblatt-Verlag unter www.verkehrsblatt.de sowie der Kirchbaumverlag unter shop.kirschbaum.de.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



Hinweise für die Verlegung von Estrichen in der kalten Jahreszeit BEB-Hinweisblatt 4.5 überarbeitet

Das Hinweisblatt 4.5 „Hinweise für die Verlegung von Estrichen in der kalten Jahreszeit“ wurde vom Arbeitskreis „Zementestrich“ des Bundesverbands Estrich und Belag e.V. (BEB) sowie dem Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) überarbeitet.

In der kalten Jahreszeit verlegte mineralische Estriche sind erheblichen Gefahren ausgesetzt. Das BEB-Hinweisblatt 4.5 gibt dazu den derzeitigen Kenntnisstand wieder.

Diese Hinweise werden in Ergänzung zur VOB DIN 18353 und DIN 18560 allen Auftraggebern und Planern zur besonderen Beachtung empfohlen. Sie beziehen sich auf Regelkonstruktionen, wobei Sonderkonstruktionen möglich sind.

! Das Hinweisblatt 4.5 „Hinweise für die Verlegung von Estrichen in der kalten Jahreszeit“ ist im internen Mitgliederbereich auf der Webseite des BEB www.beb-online.de eingestellt.

Nicht-BEB-Mitglieder können das Hinweisblatt als Download über den BEB-Webshop (auf der Webseite in der Rubrik „BEB-Shop“) erwerben.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



VERANSTALTUNGEN

Verleihung des Hochschulpreises

Datum: 28. April 2022
Ort: Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe

TI Expo and Conference

Datum: 4. Mai 2022
Ort: Messe Essen, Halle 1A
Veranstalter: TI Technische Isolierung
in Kooperation mit der
Bundesfachgruppe Wärme-,
Kälte-, Schall- und Brandschutz
im ZDB und der
Fördergemeinschaft Dämmtechnik e.V.

Süddeutscher Estrichtag

Datum: 5. Mai 2022
Ort: Benediktinerabtei Plankstetten
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen,
die Bundesfachschule
Estrich und Belag e. V.,
die Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V.
und der Fachverband
Fußbodenbau Baden-Württemberg

Online-Seminar: Die neue Mantelverordnung

Datum: 22. Juni 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Verbandstag 2022

Datum: 24./25. Juni 2022
Ort: Aschaffenburg
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen



© Andrey Popov - stock.adobe.com

📌 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Master of Arts (M.A.) Julia Gleiss

Leitung Kommunikation und Medien in der Hauptgeschäftsstelle



„Ein regelmäßiger Blick auf www.lbb-bayern.de lohnt sich!“

BLICKPUNKT BAU: Frau Gleiss, wie versorgen wir unsere Mitgliedsbetriebe mit allen relevanten Informationen für den Baualltag?

Julia Gleiss: Zunächst wäre da natürlich unser Mitgliedermagazin BLICKPUNKT BAU, das Sie gerade in den Händen halten. Alle zwei Monate bereiten wir darin unsere Positionen in der Baupolitik, praxisrelevante Urteile, Rechts- und Steuertipps, wichtige Fachinformationen und Arbeitshilfen sowie eine Übersicht interessanter Veranstaltungen für unsere Mitgliedsbetriebe auf. Immer mit dabei: zusätzliche Download-Möglichkeiten auf unserer Homepage. Dort finden Sie außerdem im Mitgliederbereich viele exklusive Service-Angebote – von der Tarifsammlung zu den Musterverträgen und -formularen bis hin zu Merkblättern, Rahmenverträgen und Fachgruppen-Informationen. Zudem berichten wir tagesaktuell in der Rubrik „News“. Ein regelmäßiger Blick auf www.lbb-bayern.de lohnt sich!

Ergänzend hält Sie unser E-Mail-Newsletter auf dem Laufenden über wichtige Informationen auf unserer Homepage oder unsere Online-Seminare, die wir ebenfalls exklusiv und kostenfrei nur für Mitgliedsunternehmen anbieten.

BLICKPUNKT BAU: Wie positioniert sich unser Verband in der Social-Media-Welt?

Julia Gleiss: Insgesamt geht es uns darum, mit Fachkompetenz und hoher Qualität in den Sozialen Medien 1. das Image unserer Baubranche in der Öffentlichkeit zu stärken, 2. Initiativen und Aktionen unseres Verbands zu kommunizieren und 3. das Zusammengehörigkeitsgefühl zu steigern sowie unser Netzwerk weiter auszubauen. So ist unser Verband auf denjenigen Social-Media-Plattformen vertreten, die sich aus unserer Sicht am besten für diese Zielsetzung eignen: Facebook, Twitter und YouTube. Unseren neuesten Kanal haben wir vor gut einem Jahr auf LinkedIn eröffnet. Letzteres wird oft als das soziale Netzwerk der Berufswelt bezeichnet und punktet durch Professionalität sowie stark steigende Nutzerzahlen im deutschsprachigen Raum. Wir sind dort mit dem den Kanal „Bayerische Baugewerbeverbände“ vertreten und nutzen die Plattform erfolgreich, um uns sowohl mit Bau-Experten auszutauschen als auch um Presse und Fachpublikum unsere Stand-

punkte zu veranschaulichen. Schauen Sie doch mal vorbei!

BLICKPUNKT BAU: Sie haben die Imagewerbung als eines der Ziele in der öffentlichen Kommunikation genannt. Wie setzt unser Verband das konkret um?

Julia Gleiss: Wir setzen dabei vor allem auf Kampagnen – hier lassen wir unsere Mitgliedsbetriebe direkt sprechen und zeigen so, wie vielfältig und innovativ unsere Unternehmen bereits aufgestellt sind. Ein Beispiel dafür ist unsere Kampagne „Frauenpower im Baugewerbe“, in der 19 Frauen zu Wort kommen, die in einem unserer 3.100 Bau- und Ausbaubetriebe tätig sind. Oder unsere Video-Kampagne „Digitale Kompetenz am Bau“, wo unsere Bauunternehmen digitale Anwendungen vorstellen, die sie auf der Baustelle oder in der Kundenberatung nutzen. Im letzten Jahr haben wir unsere neueste Video-Kampagne „Nachhaltiges Bauen in Bayern“ gestartet und besuchen dort mit der Kamera Bauprojekte von Mitgliedsbetrieben, die zeigen, dass nachhaltige Bauweisen jetzt schon Realität sind.

Kontaktdaten:

Telefon 0 89/ 76 79 - 116
Telefax 0 89/ 76 79 - 154
gleiss@lbb-bayern.de

Baujahr: 1990

Gewerk: Journalistin

Zubringer: Nach meinem Studium der Kunstgeschichte sowie Medien- und Kulturwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität in München habe ich mein journalistisches Volontariat beim Münchner Callwey Verlag absolviert und dort zwei Fachmagazine mit den zugehörigen Online-Auftritten betreut. Im März 2017 habe ich dann meine Tätigkeit bei den Bayerischen Baugewerbeverbänden aufgenommen.

Spatenstich: Tätig im Verband seit 2017

Solides Sortiment!

Verdichtungstechnik von starken Marken

bis
33 %
NACHLASS



Wacker Neuson
Vibrationsstampfer BS 60-4
706894_5100030606



Weber
Bodenverdichter CR 2 Hd
706932_60823



Norton Clipper
Stampfer CR 16
341511_70184608012



BayKraft
Rüttelplatte MS125-2
705616_721520

... und viele mehr!

BAu MASchinen KAuf bei der BAMAKA..?
..das gibt's wirklich!



Noch kein BAMAKA Kunde?
Jetzt kostenlos registrieren:
www.bamaka.de/registrierung

Ab sofort richten wir mit unseren Baugeräte Wochen regelmäßig den Fokus hierauf und starten mit Verdichtungstechnik. In unserem Online Shop finden Sie nun Rüttelplatten und Stampfer von starken Marken wie **BayKraft, Wacker Neuson, Norton Clipper** und **Weber!**

Alle weiteren Informationen unter: www.shop-bamaka.de



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU